

In der Parteigerichtssache

1. der Frau L aus B,
2. des Herrn M aus B,
3. des Herrn S aus B,
4. Frau S aus B

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt H aus B

-Beschwerdeführer-

g e g e n

Herrn T aus B

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. R aus B

-Beschwerdegegner-

hat das Bundesparteigericht in seiner Sitzung vom 02. Juli 1963 in Bonn, an welcher teilgenommen haben:

Oberbürgermeister Dr. Daniels (Vorsitzender)
Rechtsanwalt Henrichs (Beisitzer)
Frau Dr. Gantenberg (Beisitzer)
Frau Ackermann (Beisitzer)
Rechtsanwalt Dr. Kaltenborn (Beisitzer)

beschlossen:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Gründe

Beschwerdeführer und Beschwerdegegner sind beim Bundesnotaufnahmeverfahren B beschäftigt und gehören der CDU-Betriebsgruppe dieser Behörde an. Mit Schriftsatz vom 11. November 1959 haben die Beschwerdeführer beim Landesvorstand der CDU B den Ausschluß des Beschwerdegegners aus der CDU beantragt. Dieser Antrag ist vom Landesvorstand abgewiesen worden. Dagegen haben die Beschwerdeführer Beschwerde beim Landesparteigericht B erhoben. Das Landesparteigericht hat mit Entscheidung vom 06. Juni 1961 diese Beschwerde zurückgewiesen. Den zurückweisenden Beschluß des Landesparteigerichts B haben die Beschwerdeführer am 30.06.1961 durch die Post zugestellt erhalten. Sie haben gegen diesen Beschluß unter dem 03. Juli 1961 Beschwerde an das Bundesparteigericht erhoben und diese Beschwerde mit Schriftsatz vom 03. Juli 1961 und weiteren Ausführungen begründet.

Der Beschwerdegegner hat die Zurückweisung der Beschwerde beantragt und den Abweisungsantrag begründet.

Im übrigen wird auf die von den Parteien eingereichten Schriftsätze verwiesen.

Sowohl bei dem Antrag an den Landesvorstand B, den Beschwerdegegner aus der CDU auszuschließen, wie in dem Verfahren vor dem Landesparteigericht des Landesverbandes B waren von den Beschwerdeführern verschiedene Gründe für den Ausschluß des Beschwerdegegners angeführt worden. Von diesen Gründen ist in dem Verfahren vor dem Bundesparteigericht nur noch ein Grund von Bedeutung geblieben, während in Übereinstimmung aller Beteiligten die anderen früher erörterten Gründe als erledigt angesehen werden konnten. Bei dem in dem Verfahren vor dem Bundesparteigericht allein noch zur Erörterung stehenden Grund handelt es sich um folgenden Vorfall, der sich am 04. Juli 1959 in der Dienststelle des Notaufnahmeverfahrens B, und zwar im Büro eines Herrn H, abgespielt hat:

An diesem 04. Juli 1959 hatte die Wahl des Vorsitzenden des Personalrats für die Dienststelle des Notaufnahmeverfahrens stattgefunden, und der Beschwerdegegner war entgegen seiner Erwartung nicht zum Vorsitzenden des Personalrats gewählt worden. Er wollte darüber gegenüber dem Herrn H seinem Ärger Luft machen und gebrauchte im Lauf seiner erregten Äußerungen das Wort "Katholikenschweine". Er brauchte dieses Wort außerhalb irgendeines Zusammenhangs. Dieses völlig isolierte Aussprechen des genannten Wortes kennzeichnet die Beschwerdeführerin Frau L, die bei den vorgenannten Ausführungen des Beschwerdegegners im Zimmer des Herrn H an der Schreibmaschine saß, in einem "Gedächtnisprotokoll" vom 13.10.1959, also rund drei Monate nach dem Vorfall selbst, mit folgenden Worten:

"Nach einer Atempause sagte er (d. h. der Beschwerdegegner) plötzlich das Wort: "Katholikenschweine" und sonst nichts. Das Wort stand frei im Raum."

Der Beschwerdegegner bestreitet nicht, dieses Wort gebraucht zu haben, und zwar auch rein als einzelnes Wort, wie eine Art Ausruf. Fest steht also,

- a) daß der Beschwerdegegner dieses Wort bei der geschilderten Gelegenheit gebraucht hat;
- b) daß er es lediglich als einzelnes Wort gesagt hat, außerhalb eines Zusammenhangs, aus dem man eine bestimmte Zielrichtung oder innere Meinung des gebrauchten Wortes mit Sicherheit erkennen könnte.

Streitig ist, wie nun die innere Meinung des Beschwerdegegners bei dem Gebrauch dieses Wortes war und wen er damit treffen wollte, insbesondere auch, ob der Beschwerdegegner dieses Wort als seine eigene Äußerung gebraucht hat oder als Zitierung der Äußerung dieses Wortes durch einen anderen.

Die Beschwerdeführer sind der Auffassung, daß der Beschwerdegegner damit katholische Mitglieder der CDU, insbesondere in dieser Betriebsgruppe des Notaufnahmeverfahrens, habe beschimpfen wollen. Der Beschwerdegegner sagt, daß er mit der Nennung dieses Wortes nur daran habe erinnern wollen, daß ein Herr G, der kurz vorher zum Vorsitzenden des Personalrats, dessen Vorsitzender der Beschwerdegegner

gern hatte werden wollen, gewählt worden war, einmal diesen Ausdruck "Katholikenschweine", und zwar in ausgesprochener katholikenfeindlicher Absicht, gebraucht habe. Er hätte also, als er sich über die Tatsache, daß er, der Beschwerdegegner, nicht zum Vorsitzenden des Personalrates gewählt worden wäre und statt seiner ausgerechnet jener Herr G, sagen wollen, daß es doch unerhört sei, daß ein Mann wie G, der sich in so gehässiger Weise über die Katholiken geäußert hätte, zum Vorsitzenden des Personalrats gewählt worden sei.

Der Beschwerdegegner beruft sich zur Stützung seiner Erklärung, daß er das Wort "Katholikenschweine" nur als zitierende Erinnerung an eine Äußerung seines Konkurrenten bei der Wahl zum Personalratsvorsitzenden gebraucht haben könne, auch darauf, daß seine Wahl zum Vorsitzenden gar nicht an einem Katholiken gescheitert sein könne, weil sämtliche Mitglieder des Personalrats, die die Wahl des Vorsitzenden zu tätigen hatten, evangelisch seien. Es steht auch fest, daß sämtliche Mitglieder dieses Personalrats, der den Beschwerdeführer dann also nicht zum Vorsitzenden gewählt hatte, sondern statt seiner den erwähnten Herrn G, evangelisch sind.

Die Beschwerdeführer verweisen demgegenüber auf die Überlegung, daß diese beleidigende Äußerung trotzdem auf sie und andere katholische CDU-Mitglieder gemünzt gewesen sein könne, weil der Beschwerdegegner wohl der Meinung gewesen sei, daß diese katholischen Mitglieder auf die evangelischen Mitglieder des Personalrats oder einzelne von ihnen eingewirkt hätten, den Beschwerdegegner nicht zum Vorsitzenden des Personalrats zu wählen. Die Beschwerdeführer verweisen zur Stützung ihrer Meinung, daß der Beschwerdegegner mit diesem Wort "Katholikenschweine" nicht nur auf eine frühere Äußerung [des] G habe anspielen wollen, um damit die Unerhörtheit der Wahl gerade von G zum Personalratsvorsitzenden zu unterstreichen, daraufhin, daß der Beschwerdegegner diese Erklärung nicht sofort gegeben habe und auch dem Verlangen der Frau L, die ja das Wort gehört hatte, den Zusammenhang näher zu erklären, nicht nachgekommen sei.

Der Beschwerdegegner bestreitet, daß Frau L ihn sofort um eine nähere Erklärung gebeten habe, und verweist im übrigen darauf, daß er aus mehreren Gründen sich erst habe überlegen müssen, ob er nun diese Äußerung des Herrn G, die in sehr heftiger Form erfolgt war und speziell auf den damaligen Bundeskanzler A gemünzt gewesen sei, sofort habe sagen sollen. Das Urteil des Landesparteigerichts B hebt allerdings hervor, daß in diesem Parteigerichtsverfahren der Beschwerdegegner die jetzt gegebenen Erklärung von Anfang an gegeben habe.

Das Bundesparteigericht ist der Auffassung, daß die Darstellung des Beschwerdegegners, er habe mit seinem Ausdruck oder Ausruf gegenüber dem Zeugen H - "Katholikenschweine" - H nur an diese dem Herrn H bekannte Äußerung des H G erinnern wollen und damit also seiner Empörung habe Ausdruck verleihen wollen, daß ausgerechnet ein solcher Mann zum Personalratsvorsitzenden gewählt worden wäre, nicht zu widerlegen ist. Sie ist darüber hinaus in sich auch durchaus wahrscheinlich. Erstens muß man ja bedenken, daß der Beschwerdegegner ja wußte, wie kritisch ihn die Zeugin L beurteilte. Er hatte also wirklich keinen Grund, nun ausgerechnet in deren Gegenwart etwas zu sagen, was ihm als beleidigende

Äußerung sehr nachteilig angekreidet werden konnte. Er hatte die Anwesenheit der Frau L auch durchaus bemerkt und, wie diese in ihrem erwähnten Gedächtnisprotokoll selbst sagt, sogar in dem Sinn gewünscht, daß er auf eine Frage der Frau L, ob sie hinausgehen sollte, sagte, sie könne ruhig dableiben. Und selbst wenn man davon ausgeht, daß der Beschwerdegegner die Katholiken in dem Kreis der Betriebsgruppe für "mitschuldig" daran hielt, daß er nun nicht zum Vorsitzenden des Personalrats gewählt worden war, dann hätte der von ihm behauptete lediglich zitierende Gebrauch des Wortes "Katholikenschweine" einen besonderen Sinn, auch gerade in Gegenwart der Frau L, indem der Beschwerdegegner damit etwa hätte sagen wollen: Diese katholischen Parteifreunde haben also die Wahl eines Mannes zum Vorsitzenden unterstützt, der sich in so herabsetzender und beleidigender Weise über die Katholiken geäußert hat. Schließlich hatte der so gänzlich isolierte Gebrauch des Wortes, als einzelner Ausdruck und gerade gegenüber Herrn H, der die Äußerung des Herrn G, eines SPD-Mitgliedes, kannte, am ehesten und in dem ganzen Zusammenhang fast nur dann einen Sinn, wenn es als Erinnerung an diese katholikenfeindliche Äußerung G gegenüber H zu verstehen war, vielleicht wie gesagt mit der Nebenabsicht, der Beschwerdeführerin Frau L und ihrem Kreis zu verstehen zu geben, daß sie jedenfalls sehr falsch gehandelt hätten, wenn sie etwa in irgendeiner Weise die Wahl seines Konkurrenten G, der eine solche Äußerung getan hatte, gefördert haben sollten.

Jedenfalls steht aber fest, daß es kein Mittel gibt, entgegen der plausiblen Erklärung des Beschwerdegegners einen anderen Sinn des Gebrauchs des Wortes "Katholikenschweine" in diesem Falle festzustellen. der Tatbestand als solcher steht, wie oben ausgeführt, restlos fest. Irgendein weiterer Zeuge, der den Vorgang miterlebt hat, ist nicht vorhanden und ja auch nicht notwendig, weil niemand bestreitet, daß es so war, wie dargestellt, daß also der Beschwerdegegner dieses Wort in einem erregten Monolog kurz nach seiner Nichtwahl ganz für sich allein und außerhalb jedes erklärenden Zusammenhangs gebraucht hatte. Alle Darlegungen über die mögliche Zielrichtung, den näheren Sinn und dergleichen sind nur Mutmaßungen, die, weil sie sich auf einen rein inneren Vorgang in der Brust des Beschwerdegegners beziehen, niemals sicher als richtig oder falsch festgestellt werden können. Und man kann auch nicht sagen, daß der Gebrauch des Wortes überhaupt, gleichgültig in welchem Zusammenhang, ein Ausschlußgrund sei. Wenn der Beschwerdegegner, wie er sagt, dieses Wort nur gebraucht hat, um damit an eine Äußerung seines Konkurrenten für die Wahl des Personalratsvorsitzenden zu erinnern und damit also zu sagen, daß man einen solchen Mann nicht hätte wählen sollen, dann kann aus dem Gebrauch des Wortes an sich für einen Parteiausschluß nichts hergeleitet werden. Da diese Erklärung des Beschwerdegegners nach den ganzen Umständen wahrscheinlich, jedenfalls durchaus möglicherweise zutreffend und nicht zu widerlegen ist, ist von dieser Erklärung auszugehen, und die Beschwerde gegen den Beschluß des Landesparteigerichts B war deshalb als unbegründet zurückzuweisen.